

Schriften zum Öffentlichen Recht

---

Band 1358

# Zum Sammeln alter Kleider

Die Altkleidersammlung im Spannungsverhältnis  
zwischen dem Kreislaufwirtschafts- und Straßenrecht

Von

Jacob M. Bühs



Duncker & Humblot · Berlin

JACOB M. BÜHS

Zum Sammeln alter Kleider

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1358

# Zum Sammeln alter Kleider

Die Altkleidersammlung im Spannungsverhältnis  
zwischen dem Kreislaufwirtschafts- und Straßenrecht

Von

Jacob M. Bühs



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg  
hat diese Arbeit im Jahre 2017 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2017 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme: Konrad Tritsch GmbH, Ochsenfurt  
Druck: CPI buchbücher.de, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0582-0200  
ISBN 978-3-428-15306-0 (Print)  
ISBN 978-3-428-55306-8 (E-Book)  
ISBN 978-3-428-85306-9 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meiner Familie*



„Das Problem ist immer, mit der Arbeit fertig zu werden, in dem Gedanken, nie und mit nichts fertig zu werden ... es ist die Frage: weiter, rücksichtslos weiter, oder aufhören, schlußmachen ... es ist die Frage des Zweifels, des Mißtrauens und der Ungeduld.“

*Thomas Bernhard,*  
Abschluss der Rede anlässlich der Verleihung  
des Georg-Büchner-Preis 1970

## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit hat die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg im Juni 2017 als Dissertation angenommen.

Mein erster Dank gilt Prof. Dr. Ivo Appel, der die Arbeit betreut hat und mir trotz der Distanz (Berlin – Hamburg) stets mit hilfreichen Hinweisen und Anregungen zur Seite stand. Auch möchte ich mich bei Prof. Dr. Dagmar Felix für die schnelle Erstellung des Zweitgutachtens bedanken.

Die Arbeit habe ich während meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei SKW Schwarz Rechtsanwälte geschrieben. Mein Dank gilt daher auch dem dortigen Vergaberechtsteam wie den vielen netten Mitarbeitern, die ich in dieser Zeit hier getroffen und kennengelernt habe. Schließlich – aber nicht zuletzt – danke ich meiner Familie, die mich während der ganzen Zeit so gut unterstützt hat.

Berlin, im Juni 2017

*Jacob M. Bühs*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung: Fragestellung und Gang der Untersuchung</b> .....	15
I. Fragestellung .....	16
II. Gang der Untersuchung .....	18

## *Kapitel 1*

### **Die alte Rechtslage** .....

A. Die Rechtslage vor dem Altpapier-Urteil .....	23
I. Alttextilien als Abfall i.S.d. § 3 KrW-/AbfG .....	23
II. Die Überlassungspflichten und ihre Ausnahmen .....	25
1. Die Überlassungspflicht .....	25
2. Eigenverwertung als Ausnahme .....	26
3. Die Ausnahmen in § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG .....	29
a) Die Ausnahme für die gemeinnützige Altkleidersammlung .....	30
aa) Begriff der gemeinnützigen Sammlung .....	31
bb) Ordnungsgemäße und schadlose Verwertung .....	33
(1) Ordnungsgemäße Verwertung .....	33
(2) Schadlose Verwertung .....	34
b) Die Ausnahme für die gewerbliche Altkleidersammlung .....	35
aa) Begriff der gewerblichen Sammlung .....	35
bb) Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung .....	36
cc) Entgegenstehende überwiegende öffentliche Interessen .....	37
(1) Fiskalische Interessen .....	39
(2) Funktionsfähigkeit .....	40
(3) Konsequenz für die Altkleidersammlung .....	42
III. Eingriffsbefugnisse .....	43
B. Die Rechtslage nach dem Altpapier-Urteil des BVerwG .....	44
I. Drittbeauftragung im Rahmen von § 13 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG .....	45
II. Gewerbliche Sammlung .....	45
III. Entgegenstehende öffentliche Interessen .....	46
IV. Kein Verstoß gegen höherrangiges Recht .....	47
C. Resümee zu Kapitel 1 .....	48

*Kapitel 2*

<b>Die Entstehungsgeschichte des Kreislaufwirtschaftsgesetzes</b>	<b>51</b>
A. Die europäischen Vorgaben	52
I. Der neue Abfallbegriff	53
II. Entlassung aus dem Abfallrechtsregime	54
III. Abfallhierarchie	55
B. Die nationale Umsetzung	55
I. Die Fachebene: Das innere Gesetzgebungsverfahren	56
1. Der Arbeitsentwurf	56
a) Teil 1: Die entsprechende Umsetzung der AbfRRL	57
b) Teil 2: Die Reaktion auf die Altpapier-Rechtsprechung	57
aa) Zu den Ausnahmen der Überlassungspflicht	58
(1) Klarstellung: Keine Drittbeauftragung bei Eigenverwertung	58
(2) Konkretisierung: Das entgegenstehende öffentliche Interesse	59
bb) Erweiterung der Anzeigepflicht	61
cc) Neue Eingriffsbefugnisse	62
2. Der Referentenentwurf	63
a) Begriffsbestimmung	63
b) Anzeigepflicht, Auflagen etc. und Untersagung	65
II. Die politische Ebene: Das förmliche Gesetzgebungsverfahren	66
1. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung	66
a) Änderung der Konkretisierung und Rückausnahme	67
b) Einführung einer Mindestdauer	67
c) Vertrauensschutzregelung	68
2. Die Reaktionen	69
a) Die Stellungnahme des Bundesrates	69
b) Die Stellungnahme der EU-Kommission	71
c) Die Stellungnahmen im Rahmen der Sachverständigenanhörung	72
d) Die Stellungnahmen in der Rechtsprechung	74
3. Die Beschlussempfehlung des Umweltausschusses	75
a) Kollisionsklausel	76
b) Rückausnahme	77
4. Die Einigung im Vermittlungsausschuss	79
C. Resümee zu Kapitel 2	80

*Kapitel 3***Die Rechtslage nach dem KrWG**

83

A. Alttextilien als Abfall .....	83
B. Die Überlassungspflicht und ihre Ausnahmen .....	85
I. Die Überlassungspflicht .....	86
II. Eigenverwertung als Ausnahme .....	86
III. Die Ausnahmen in § 17 Abs. 2 KrWG .....	86
1. Die Ausnahme für die gemeinnützige Altkleidersammlung .....	87
a) Begriff der gemeinnützigen Sammlung .....	87
b) Ordnungsgemäße und schadlose Verwertung .....	88
aa) Ordnungsgemäße Verwertung .....	88
(1) Gesetzssystematik .....	89
(2) Sinn und Zweck .....	90
bb) Schadlose Verwertung .....	92
2. Die Ausnahme für die gewerblichen Sammlungen .....	92
a) Begriff der gewerblichen Sammlung .....	94
b) Kein überwiegendes entgegenstehendes öffentliches Interesse .....	95
aa) Grundsystematik .....	96
bb) Gefährdung der Funktionsfähigkeit .....	96
(1) Haushaltsnahe Erfassung und Verwertung .....	99
(2) Diskriminierungsfreie und transparente Vergabe .....	100
(a) Die Fallgruppen .....	100
(b) Dienstleistungskonzession .....	102
(aa) Dienstleistungskonzession als Vergabe .....	104
(bb) Bezogen auf Altkleidersammler .....	105
cc) Die Rückausnahme .....	105
3. Das Anzeigeverfahren .....	107
a) Art des Anzeigeverfahrens .....	107
aa) § 14 Abs. 1 GewO .....	108
bb) § 14 VersG .....	109
cc) Gegenüberstellung .....	109
b) Gesetzesadressat .....	111
c) Zuständige Behörde .....	112
d) Umfang der Anzeige .....	115
C. Eingriffsbefugnisse .....	117
I. Maßnahmen nach § 18 Abs. 5 S. 1 KrWG .....	117

II. Die Untersagungsverfügung nach § 18 Abs. 5 S. 2 KrWG .....	118
1. Die Untersagung nach § 18 Abs. 5 S. 2, 1. Alt KrWG .....	119
a) Unzuverlässigkeit bei Verstoß gegen die Straßengesetze .....	122
b) Unzuverlässigkeit wegen Vortäuschens von Gemeinnützigkeit .....	123
c) Unzuverlässigkeit wegen unvollständiger Anzeige .....	124
2. Adressatenpflichtigkeit .....	126
III. Mindestdauer nach § 18 Abs. 6 KrWG .....	127
IV. Vertrauensschutz nach § 18 Abs. 7 KrWG .....	129
D. Resümee zu Kapitel 3 .....	130

#### *Kapitel 4*

### **Die Rechtslage nach dem Straßenrecht**

	132
A. Nutzung einer öffentlichen Straße .....	133
I. Gemeindegebrauch und Sondernutzung .....	134
II. Altkleidercontainer als Sondernutzung .....	135
III. Gesetzesadressat .....	136
B. Anspruch auf Sondernutzungsgenehmigung .....	136
I. Berücksichtigungsfähige Belange .....	137
II. Belange der Kreislaufwirtschaft berücksichtigungsfähig? .....	138
1. Faktischer Einfluss des Straßenrechts .....	139
a) Faktischer Bodenzug .....	139
aa) Keine Verlängerung bzw. Neuausstellung .....	140
bb) Existenzbedrohung .....	141
b) Abfallrechtliche Bewertung offensichtlich .....	143
2. Entsorgung „aus einer Hand“ .....	144
3. Straßenbild als straßen- und kreislaufwirtschaftlicher Belang .....	145
a) Straßenbild als Belang der Kreislaufwirtschaft .....	145
b) Straßenbild als straßenrechtlicher Bezug .....	147
4. Kreislaufwirtschaftliche Belange in Berlin, Hamburg und Bremen .....	148
a) § 11 Abs. 2 BerlStrG (Berlin) .....	148
b) § 19 Abs. 1 Nr. 3 HWG (Hamburg) .....	149
c) § 18 Abs. 4 BremLStrG (Bremen) .....	149
5. Gemeinnützigkeit als straßen- und kreislaufwirtschaftlicher Belang .....	150
6. Fiskalische Gründe .....	151
C. Nebenbestimmungen .....	151
I. Befristung und Widerrufsvorbehalt .....	151
II. Bedingungen und Auflagen .....	152

III. Ausnahme in Schleswig-Holstein .....	153
D. Beseitigung .....	154
I. Allgemeine Rechtmäßigkeitsanforderung .....	154
1. Hinreichende Bestimmtheit .....	155
2. Adressat .....	156
II. Tatbestandliche Anforderungen .....	157
1. Nutzung ohne die erforderliche Erlaubnis (1. Alt) .....	157
2. Anforderungen der (öffentlichen) Sicherheit und Ordnung (2. Alt) .....	158
E. Konzentrationswirkung .....	159
I. Konzentrationswirkung nach dem Straßenverkehrsrecht .....	160
1. Konsequenzen .....	160
2. Voraussetzungen .....	161
II. Konzentrationswirkung nach dem öffentlichen Baurecht .....	163
F. Resümee zu Kapitel 4 .....	164

*Kapitel 5*

**Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht**

166

A. Die Überlassungspflichten bzw. deren Ausnahmen .....	166
I. Vereinbarkeit mit dem Verfassungsrecht .....	167
1. Vereinbarkeit mit Art. 14 GG hinsichtlich der Altkleiderbesitzer .....	167
2. Die Vereinbarkeit mit Art. 12 GG hinsichtlich der Sammler .....	169
a) Eingriff in den Schutzbereich .....	170
b) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	171
aa) Jeder vernünftige Grund des Gemeinwohls .....	172
bb) Verhältnismäßigkeit .....	172
(1) Insbesondere: Erforderlichkeit .....	173
(2) Insbesondere: Angemessenheit .....	173
(a) Kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) .....	174
(b) Umweltschutz (Art. 20a GG) .....	176
(c) Zwischenergebnis (Angemessenheit) .....	179
II. Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht .....	180
1. Eingriff in die Warenverkehrsfreiheit .....	181
a) Mengenmäßige Ausfuhrbeschränkung .....	181
b) Mengenmäßige Einfuhrbeschränkung .....	182
2. Wettbewerbsfreiheit .....	183
a) Öffentliches Unternehmen .....	184

b) Keine dem Art. 102 AEUV widersprechende Maßnahme .....	185
aa) Marktbeherrschende Stellung .....	185
bb) Missbrauchstatbestand .....	186
(1) Rechtssache Höfner & Elser .....	186
(2) Rechtssache Dusseldorp .....	187
3. Rechtfertigung .....	188
a) Sekundärrechtlicher Rechtfertigungsgrund .....	189
b) Cassis-de-Dijon-Rechtsprechung .....	190
c) Rechtfertigung nach Art. 106 Abs. 2 AEUV .....	191
aa) Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse .....	191
bb) Verhinderung und Verhältnismäßigkeit .....	192
(1) Wirtschaftlich ausgewogene Bedingungen .....	193
(2) Planungs- und Organisationsverantwortung .....	193
(a) Hochwertigkeit .....	194
(b) Gebührenstabilität .....	195
(c) Vergabe .....	195
(3) Rückausnahme .....	199
B. Die Anzeigepflicht bzw. deren Vorgaben .....	200
C. Resümee zu Kapitel 5 .....	202
<b>Schluss: Ergebnisse und Ausblick .....</b>	<b>204</b>
I. Gesamtbetrachtung .....	204
II. Ausblick .....	205
1. Die „Altkleider-Urteile“ des BVerwG .....	205
2. Entscheidung des EuGH .....	206
3. Eingriffe des Gesetzgebers .....	206
III. Wesentliche Ergebnisse der einzelnen Kapitel .....	206
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>209</b>
<b>Stichwortverzeichnis .....</b>	<b>235</b>

## Einleitung: Fragestellung und Gang der Untersuchung

„Weg mit den Altkleidercontainern!“ lautet die Überschrift eines Kommentars des Berliner Tagesspiegels,<sup>1</sup> der sich – wie viele andere Medien auch<sup>2</sup> – mit der steigenden Anzahl aufgestellter Altkleidercontainer befasst.<sup>3</sup> Wesentlicher Gegenstand der Berichterstattung ist hierbei die aufgrund ansteigender Alttextilpreise wachsende Anzahl von Altkleidercontainern sowie der schon seit längerem regelmäßig in der Kritik stehende Altkleidermarkt.<sup>4</sup>

Der Beruf des Lumpensammlers selbst blickt auf eine lange Tradition zurück.<sup>5</sup> Dies insbesondere deshalb, weil sich aus Lumpen das sogenannte Hadernpapier herstellen ließ,<sup>6</sup> welches bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts zu den „wichtigste[n] Papiere[n]“ in Europa zählte.<sup>7</sup> Aus diesem Grund gehören textile Endprodukte auch schon seit langem zu den begehrten Abfallfraktionen. Gewandelt hat sich allerdings das Berufsbild an sich. Der traditionelle Lumpensammler, welcher noch im

---

<sup>1</sup> <http://www.tagesspiegel.de/berlin/lumpen-ohne-sozialen-zweck-weg-mit-den-alkleidercontainern/8614266.html>; (zuletzt abgerufen am: 25. August 2014).

<sup>2</sup> Z. B.: <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/lukrativer-wettbewerb-schaetze-im-alkleidercontainer-12132607.html> (zuletzt abgerufen am: 25. August 2014); <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/textilrecycling-was-alkleider-aus-deutschland-fuer-afrika-bedeutet-1.1683519> (zuletzt abgerufen am: 25. August 2014); <http://www.zeit.de/2011/45/NDR-Reportage-Altkleider-Luege>; (zuletzt abgerufen am: 25. August 2014); <http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/alkleider-sammlung-was-passiert-mit-den-spenden-a-908808.html>; (zuletzt abgerufen am: 25. August 2014); <http://www.tagesspiegel.de/berlin/lumpen-ohne-sozialen-zweck-weg-mit-den-alkleidercontainern/8614266.html>; (zuletzt abgerufen am: 25. August 2014); <http://blog.alkleiderspenden.de/kommunale-alkleidersammlung-in-den-tagesthemen/> (zuletzt abgerufen am: 25. August 2014).

<sup>3</sup> Siehe hierzu insgesamt die Antwort der Bundesregierung zu einer Kleinen Anfrage von Abgeordneten der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen v. 16. Februar 2012 zu: „Deutsche Altkleiderexporte in Entwicklungs- und Schwellenländer“ (BT-Drucks. 17/8690).

<sup>4</sup> Siehe z. B.: *Hütz-Adams*, Kleider machen Beute: Deutsche Altkleider vernichten afrikanische Arbeitsplätze, 1995.

<sup>5</sup> So soll bereits schon bei den Arabern im 8. Jh. der Handel mit Alttextilien floriert haben (*Devoucoux*: Huse, Von Kopf bis Fuss, 2004, S. 97, 98).

<sup>6</sup> *Blechs Schmidt*, in: *Blechs Schmidt*, Taschenbuch der Papiertechnik, 2013, S. 52. Siehe zu den zugrunde liegenden Verträgen (Konzessionen) zwischen den Sammlern bzw. Mühlenbetreibern und Herzogtümern im 17. Jahrhundert am Beispiel des Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel: *Siemers*, Braunschweigische Papiergewerbe und die Obrigkeit, Merkantilistische Wirtschaftspolitik im 18. Jahrhundert, 2002, S. 49 ff.

<sup>7</sup> *Bogeng*, Geschichte der Buchdruckerkunst, 1973, S. 17; ebenso: *Savelijeva/Pitoulko*, in: *Walter, Königsberger Buch- und Bibliotheksgeschichte*, 2004, 509, 514.

18. Jahrhundert „der größte der Gewerbetreibende im Kleinen“<sup>8</sup> genannt wurde und im 19. und frühen 20. Jahrhundert eine beliebte Figur der Literatur<sup>9</sup> und bildender Kunst<sup>10</sup> war, ist heute kaum noch wahrzunehmen.<sup>11</sup> An seine Stelle tritt der Großunternehmer – dies vor allem mit Blick auf den steigenden Preis für Altkleider. Dieser steht insbesondere – im Unterschied zum traditionellen Einzelsammler – im Fokus der öffentlichen Kritik. Zum einen enthält die entsprechende Berichterstattung teilweise Ausführungen darüber, dass die gesammelten Altkleider in Länder der Dritten Welt exportiert werden und die dortige, lokale Textilindustrie zerstören. Zum anderen geht es um die Container selbst: So entwickeln sich die Flächen rund um die Container regelmäßig zu illegalen Müllhalden. Mit der steigenden Anzahl der Container insgesamt nimmt damit auch diese Entwicklung zu. Dabei werden teilweise auf den Containern keinerlei Ansprechpartner bzw. Verantwortliche genannt. Die Kommunen müssen dann auf eigene Kosten die sogenannten illegalen Container selbst entfernen. Darüber hinaus sehen die entsprechenden Container – zum Ärger der gemeinnützigen Sammler – teilweise vergleichend ähnlich zu denen der bekannten karitativen Sammler aus.<sup>12</sup> Die Folge ist, dass für den Spender oftmals nicht erkennbar ist, ob er seine überlassenen Kleider in eine karitative oder gewerbliche Sammlung gibt. Dem entsprechend mussten die karitativen Sammler durch den Zuwachs der gewerblichen Sammler erhebliche Einbußen hinnehmen.<sup>13</sup> Mit anderen Worten: Der Kampf um die Altkleider ist in vollem Gange.

## I. Fragestellung

Diesen Kampf tragen die Beteiligten regelmäßig vor den Verwaltungsgerichten aus – teilweise im Rahmen des Abfallrechts, teilweise im Rahmen des Straßenrechts. Für das Straßenrecht gilt hierbei das jeweils anzuwendende Landesstra-

---

<sup>8</sup> *Janin*, Die Kleinen Handwerke, in: Hell, Paris oder das Buch der Hundert und Ein, 1832, Bd. III, S. 313, 337.

<sup>9</sup> Siehe z. B.: *Charles Baudelaire*, Der Wein der Lumpensammler, aus: Die Blumen des Bösen, 1857; vollständig revidierte Übersetzung (Fahrenbach-Wachendorf) 2011; *Benjamin*, Das Paris des Second Empire bei Baudelaire, in: Gesammelte Schriften, S. 521 („Der Lumpensammler fasziniert seine Epoche.“). Siehe ferner: *Rieger*, Diogenes als Lumpensammler: Material zu einer Gestalt der französischen Literatur des 19. Jahrhunderts, 1982.

<sup>10</sup> Siehe für das 19. Jahrhundert: *Édouard Manet*, Le Vieux Musicien, 1862 (National Gallery of Art); *Jean-François Raffaëlli*, Chiffonnier allumant sa pipe, 1879 (Museum of Fine Arts of Nantes), siehe für das 20. Jahrhundert: *Marianne von Werefkin*, Le Chiffonnier 1917 (Fondazione Marianne Werefkin, Ascona).

<sup>11</sup> Siehe hierzu im Einzelnen: *Palla*, Verschwundene Arbeit, Das Buch der untergegangenen Berufe S. 143 (Lumpensammler).

<sup>12</sup> Drucks. 15/3532 (Landtag von Baden-Württemberg).

<sup>13</sup> <http://www.drk.de/aktuelles/fokusthemen/kleidersammlung.html> (zuletzt abgerufen am 03. September 2015).

Bengesetz<sup>14</sup> – für das Abfallrecht seit Februar 2012 das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Dabei hat der Bundesgesetzgeber beim KrWG nicht nur den Namen geändert (vormals: Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz), sondern das Gesetz grundlegend neu geregelt. Im Rahmen des zugrunde liegenden, hoch umstrittenen Gesetzgebungsverfahrens hat der Gesetzgeber europäische Vorgaben umgesetzt, allerdings auch die teilweise stark kritisierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Überlassungspflichten von Hausmüllabfällen und deren Ausnahmen – die sich im Ergebnis auch auf die Altkleidersammlung auswirkt – teilweise revidiert, teilweise bestätigt.

Seit dem Inkrafttreten des KrWG hat sich gezeigt: Die neuen Regelungen des KrWG – die auch das Sammeln alter Kleider betreffen – bereiten im Vollzug erhebliche Schwierigkeiten. Die inzwischen hierzu veröffentlichte Instanzrechtsprechung der Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte ist kaum noch zu überschauen. Ein Problem, das hierbei regelmäßig auftaucht, ist das Verhältnis von Straßen- und Abfallrecht.

Genau diese Problemlage ist es, welche die vorliegende Arbeit untersuchen will: Das Verhältnis von Abfall- und Straßenrecht im Hinblick auf die Altkleidersammlung. So braucht der Altkleidersammler beides: Zum einen muss seine Sammlung im Einklang mit dem Straßenrecht stehen. Zum anderen muss er die Vorgaben des KrWG beachten.

Für das Straßenrecht betrifft dies im Wesentlichen die Vorgaben zur Sondernutzungserlaubnis. Denn – dies wird im Zuge der Arbeit noch genauer dargestellt – für die Nutzung einer öffentlichen Straße mittels Altkleidercontainer ist eine Sondernutzungserlaubnis vonseiten der zuständigen Straßenbehörde erforderlich. Dabei ist eine Altkleidersammlung auf öffentliche Straßen angewiesen, denn typisch für die öffentlichen Straßen ist die Unbeschränktheit, typisch für private Straßen die Beschränktheit. Um seine Sammlung folglich auch entsprechend rentabel durchzuführen, muss ein Sammler daher auch seine Container an einem Ort aufstellen, zu denen die potenziellen Spender leicht Zugang haben. Dies dürften in den allermeisten Fällen öffentliche und keine privaten Straßen sein. Mit anderen Worten: Der öffentliche Straßenraum ist für die Altkleidersammlung „von herausragender Bedeutung“.<sup>15</sup>

Für das Abfallrecht – auch dies wird im Zuge der Arbeit noch genauer dargestellt – betrifft dies im Wesentlichen die Vorgaben zu Überlassungspflichten für Haushaltsabfälle. Um auf Alttextilien auch entsprechenden Zugriff haben zu können, sind daher die Vorgaben dieses Gesetzes für den privaten Altkleidersammler ebenso von zentraler Bedeutung. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass – wie gesagt –

---

<sup>14</sup> Siehe hierzu im Einzelnen Fn. 636.

<sup>15</sup> OVG Niedersachsen, Urt. v. 19. Februar 2015 – 7 LC 63/13, Rn. 51 – juris.